



## Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2024

Regelung betreffend die arbeitsfreien Frei- und Feiertage der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt ab 1. Januar 2025; Änderung

P241617

Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Arbeitszeitverordnung, AZV); Änderung

P241636

1. Als arbeitsfreie Frei- und Feiertage gelten für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt:
  - a) die Feiertage gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und b des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (RLG), sofern diese nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen;
  - b) die Nachmittage des Fasnachtsmontags- und mittwochs;
  - c) der Freitag nach Auffahrt;
  - d) der Nachmittag des 31. Juli, sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt;
  - e) der Nachmittag des 24. Dezember (Heiligabend), sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt;
  - f) der Nachmittag des 31. Dezember (Silvester), sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
2. § 8 Abs. 3 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Arbeitszeitverordnung, AZV) wird aufgehoben.
3. Die Beschlüsse gemäss Ziffer 1 und 2 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Der Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2011 (P111472) wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben.
5. Der Regierungsrat genehmigt die Personalinformation.

### Begründung

Der Regierungsrat passt im Rahmen des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» die Regelung der arbeitsfreien Frei- und Feiertage der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 an.

